

Leitfaden zu den Publizitätsvorschriften des touristischen Landeslogos im Rahmen von touristischen Landesförderprojekten in Nordrhein-Westfalen

Stand: Oktober 2021

Wer muss diese Publizitätsvorschriften anwenden?

Alle Projektträgerinnen und Projektträger, die im Rahmen von touristischen Landesförderprojekten Bewilligungsbescheide erhalten haben, müssen diese Publizitätsvorschriften anwenden. Neben den Publizitätsvorschriften des touristischen Landeslogos gilt es ergänzend,

- a) bei EFRE-Förderungen die Publizitätsvorschriften für das EU-Logo als erforderlichen EFRE-Förderhinweis zu beachten (siehe [Merkblatt Information und Kommunikation \(nrw.de\)](#)).
- b) bei RWP/GRW-Förderungen die Publizitätsvorschriften für das Logo des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes als erforderliche GRW-Förderhinweise zu beachten (siehe www.wirtschaft.nrw/das-regionale-wirtschaftsfoerederungsprogramm-rwp).

Wie sind diese Vorschriften für das touristische Landeslogo im Einzelnen anzuwenden?

Grundsätzlich gilt: Die Publizitätsvorschriften für das touristische Landeslogo gelten für alle öffentlichkeitswirksamen Darstellungen der Projekte im Business-to-Business (B2B) und im Business-to-Consumer (B2C).

Das touristische Landeslogo:



Es ist ausdrücklich erwünscht, zusätzlich zur Abbildung des touristischen Landeslogos das Logo der regionalen Tourismusorganisation mitzunehmen und damit den Bezug zur regionalen Tourismuskonzeption zu unterstreichen. Es ist mit der/den jeweiligen regionalen Tourismusorganisation(en), in deren geographischen Bereich sich das Förderprojekt bewegt, bilateral zu klären, ob die ergänzende Abbildung der Regionalmarke(n) gewünscht ist.

Die Publizitätsvorschriften des touristischen Landeslogos gelten für:

a) Print

1. Mehrseitige Publikationen: Bücher, Magazine, Broschüren, Booklets, Flyer, Faltkarten

Das touristische Landeslogo ist gut leserlich und mindestens genauso hoch wie die weiteren Förderhinweise mitzuführen. Die Platzierung des touristischen Landeslogos ist gekoppelt an die Platzierung der Förderhinweise, d.h. es muss auf derselben Seite abgebildet werden. Das touristische Landeslogo wird in mehrfarbigen Publikationen in 4c (d.h. farbig) abgebildet, in schwarz-weiß Publikationen in 2c (d.h. schwarz-weiß).

2. Ein- und mehrseitige Werbeformate: Anzeigen, Advertorials, Poster, Adcards

Das touristische Landeslogo ist gut leserlich und mindestens genauso hoch wie die weiteren Förderhinweise mitzuführen. Die Platzierung des touristischen Landeslogos ist gekoppelt an die Platzierung der Förderhinweise, d.h. es muss auf derselben Seite abgebildet werden. Das touristische Landeslogo wird in mehrfarbigen Publikationen in 4c (d.h. farbig) abgebildet, in schwarz-weiß Publikationen in 2c (d.h. schwarz-weiß).

b) Online

1. Homepage

Auf Internetseiten ist das touristische Landeslogo in 4c (d.h. farbig) mitzuführen, beispielsweise im jeweiligen Seiten-Abbinde oder im Impressum. Die Verlinkung des Logos auf das touristische Landesportal www.dein-nrw.de ist wünschenswert. Die Haftung für die dahinterliegenden Contents liegt bei Tourismus NRW e.V. Das touristische Landesportal steht in den Sprachversionen deutsch, englisch und niederländisch zur Verfügung.

2. Digitale Werbeformate: Banner, Online-Advertorials, E-Newsletter, E-Papers, Filme

Das touristische Landeslogo ist leserlich im Layout mitzuführen. Es müssen keine Platzierungs- und Größenvorgaben beachtet werden. Das touristische Landeslogo wird in mehrfarbigen Layouts in 4c (d.h. farbig) abgebildet, in schwarz-weiß Publikationen in 2c (d.h. schwarz-weiß).

c) Messen und Veranstaltungen

Auf analogen und digitalen Messen und Veranstaltungen, die ganz oder anteilig aus Förderprojekten finanziert werden, ist das touristische Landeslogo in 4c (d.h. farbig) gut

sichtbar ohne Größenvorgabe am Präsentationsstand anzubringen, beispielsweise am Hauptcounter.

d) Visuelle Präsentationen

In Präsentationen über ein Vorhaben, das ganz oder anteilig aus Förderprojekten finanziert wird, ist das touristische Landeslogo in 4c (d.h. farbig) leserlich einzubinden. Es muss keine Größenvorgabe für das touristische Landeslogo beachtet werden.

Sämtliche Logo-Dateien und das Corporate Design Manual zur korrekten Darstellung des touristischen Landeslogos stehen zum Download bereit unter:

logokoffer.dein-nrw.de (Hinweis: URL-Eingabe ohne http und www)

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Einhaltung der Publizitätsvorschriften im Durchführungs- und Zweckbindungszeitraum gegenüber ihrer/seiner Bewilligungsstelle bei der Vorlage aller Berichte und Nachweise zu belegen. Die verschiedenen Bewilligungsstellen regeln dies in ihren Zuwendungsbescheiden. Es ist wichtig, die Regelungen in den Zuwendungsbescheiden genau zu beachten.

Düsseldorf, im Oktober 2021

Anlage: CD-Manual touristisches Landeslogo DeinNRW

LOGO

Das Logo steht für die Markenkernwerte des Reiselandes NRW: authentisch, überraschend, kraftvoll.

- » Das Logo steht immer auf einer weißen Fläche.
- » Die Schutzzone **E** ist immer einzuhalten.
- » Die Schutzzone **E** definiert auch die Größe der weißen Mindestfläche.

